



Gegen Empfangsbekanntnis

Verwaltungsgemeinschaft Pielenhofen-Wolfsegg
für die Gemeinde Pielenhofen
vertreten durch den Ersten Bürgermeister
Reinhold Ferstl

Regensburg, 13.10.2017
Az.: S 31-3-6411 Pielenhofen

Wasserrecht;

Antrag der Gemeinde Pielenhofen auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Bereich Naabstraße über zwei Einleitungsstellen in die Naab (Triebwerkskanal der dortigen Wasserkraftanlage) Flurnummern 73 und 381/2 der Gemarkung Pielenhofen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Staatliche Landratsamt Regensburg erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Gehobene Erlaubnis

1.1 Gegenstand der gehobenen Erlaubnis

Der Gemeinde Pielenhofen, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Reinhold Ferstl, – nachfolgend Unternehmerin genannt – wird die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung der Naab (Gewässer erster Ordnung) durch Einleiten gesammelten Niederschlagswassers von der Naabstraße mit Wirkung ab dem 01.01.2017 erteilt.

1.2 Zweck

Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen der Einleitung von Niederschlagswasser über zwei Einleitungsstellen

- E1, Flurnummer 73 der Gemarkung Pielenhofen und
- E2, Flurnummer 381/2 der Gemarkung Pielenhofen

in den Triebwerkskanal der Naab. Die Einleitungsstellen sind in der Erläuterung beschrieben und im Lageplan (Plan-Nr. G2; Beilage-Nr. 3.2) dargestellt.

1.3 Pläne

Dem Antrag liegt der Entwurf des Ingenieurbüros U.T.E. vom 12.12.2016 zugrunde. Diese bestehen aus:

- Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis vom 20.12.2016
- Erläuterungsbericht
- Bemessung nach DWA M 153
- Übersichtslageplan M 1 : 25.000
- Lageplan M 1 : 1.000

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 18.05.2017 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Regensburg vom 13.10.2017 versehen.

2. Nebenbestimmungen zur Erlaubnis

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten. Maßgeblich für die Bemessung sind die technischen Regelwerke, hier die DWA-Arbeitsblätter A 117 - Bemessung von Regenrückhalteräumen und das DWA-Merkblatt M 153 - Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser. Die Ausführung der Anlage hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.

2.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am 31.10.2037.

2.2 Umfang der erlaubten Benutzung

Nach den Antragsunterlagen ist bei einer Einleitung von Niederschlagswasser in einen Fluss mit einer Wasserspiegelbreite größer als 5 m keine Rückhaltung erforderlich. Die beiden Einleitungen werden somit ohne Drosselung in den Triebwerkskanal der Naab eingeleitet. Bei einem fünfjährlichen Regenereignis mit einer Dauer von 10 Minuten ist nach KOSTRA-DWD mit einem Niederschlag von 209,1 l/s pro Hektar zu rechnen. An der Einleitungsstelle E1 mit einer undurchlässigen Fläche (A_u) von 0,07 ha ist mit einem Abfluss von 14,6 l/s und an der Einleitungsstelle E2 mit einer undurchlässigen Fläche von 0,47 ha ist mit einem Abfluss von 98,3 l/s zu rechnen.

Bezeichnung der Einleitung	Gewässer	Einleitungsmenge (l/s)
Niederschlagswassereinleitung Pielenhofen Naabstraße E1	Triebwerkskanal der Naab	14,6
Niederschlagswassereinleitung Pielenhofen Naabstraße E2	Triebwerkskanal der Naab	98,3

Die anfallenden Niederschläge, z. B. Regen, Schnee, dürfen über die Einleitungsstellen in den Triebwerkskanal der Naab eingeleitet werden. Diese dürfen nicht schädlich für das Gewässer verunreinigt sein.

2.3 Bauausführung und Baubetrieb

2.3.1 Die Baustelleneinrichtung ist außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu errichten.

2.3.2 Die gesamte Abwasseranlage ist hochwasserangepasst zu errichten.

2.3.3 Die Unternehmerin hat Vorkehrungen zum Schutz vor Abschwemmungen und Gewässerverunreinigungen zu treffen.

2.3.4 An den Ablaufleitungen sind Absperrvorrichtungen anzubringen, um im Notfall die Leitungen verschließen zu können.

2.3.5 Nach der Bauausführung ist der ursprüngliche Zustand des Vorlandes, der Uferböschung und der Gewässersohle wiederherzustellen.

2.4 Betrieb und Unterhaltung

2.4.1 Personal

Für den Betrieb, die Eigenüberwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

2.4.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen. Die Überwachungsergebnisse sind zu dokumentieren und auf Verlangen dem Landratsamt Regensburg und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg vorzulegen.

2.4.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

Die Unternehmerin muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z.B. Kanalnetz, Pumpwerk, Niederschlagswasserbehandlungsanlage) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind vor Ort oder an anderer geeigneter Stelle (z.B. auf der Kläranlage) auszulegen und dem Landratsamt Regensburg sowie dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg (1-fach in Papierform und als pdf-Datei) zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

Als Arbeitshilfe für die Erstellung einer Betriebsanweisung wird z.B. auf das DWA-Regelwerk A 199-1 Dienst- und Betriebsanweisung für das Personal von Abwasseranlagen, Stand November 2011 hingewiesen.

2.4.4 Verkehrsflächen

Zum Schutz der Gewässer sind die befestigten Flächen (z.B. Verkehrsflächen) bedarfsgerecht, mindestens jedoch halbjährlich und in geeigneter Weise zu reinigen. In allen Kanalein-

läufen von befestigten Flächen sind geeignete Schlammeimer für Nassschlamm o. ä. einzusetzen und bedarfsgerecht, mindestens jedoch halbjährlich, zu entleeren.

2.4.5 Allgemeine Sorgfaltspflicht

Die Unternehmerin hat durch geeignete örtliche Informationen alle betroffenen Personen darüber zu informieren, dass alle Handlungen im Bereich der Einzugsgebiete der Niederschlagswasserableitungen, die eine Verunreinigung der Gewässer besorgen lassen, mit großer Umsicht durchzuführen bzw. zu unterlassen sind. Hierzu zählen z.B. Wartungsarbeiten an Fahrzeugen etc.

2.4.6 Änderung der Anlage, Duldungspflicht

Die Anlage ist auf eigene Kosten abzuändern oder zu verlegen, wenn dies aus Gründen der ordnungsgemäßen flussbaulichen Unterhaltung erforderlich ist.

Eventuell später notwendig werdende Verlegungen oder Vertiefungen des Gewässers hat die Unternehmerin zu dulden, wenn dies aus Gründen der ordnungsgemäßen flussbaulichen Unterhaltung notwendig ist.

2.5 **Bestandspläne und Bauwerksverzeichnis**

Die Unternehmerin ist verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme der Abwasseranlage dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg und dem Landratsamt Regensburg je eine Fertigung der Bestandspläne und ein Bauwerksverzeichnis (in Papierform, dem Wasserwirtschaftsamt zusätzlich als pdf-Datei) zu übergeben. Der Bestandsplan muss mindestens folgende Inhalte aufweisen: Grundstücksgrenzen, Flurnummern, Straßennamen, alle Niederschlagswasseranfallflächen, Lage und Höhe der Baumaßnahme und ein Bauwerksverzeichnis. In den Bestandsplänen ist die Anlage mit den tatsächlichen Längen- und Höhenangaben vollständig und eindeutig darzustellen. Bei der Darstellung ist auf gute Lesbarkeit der Beschriftung zu achten. Die Rechts- und Hochwerte der Niederschlagswassereinleitungsstellen und die Sohle der Einleitungsstellen (in Meter über Normalnull) sind anzugeben. Die Bestandspläne müssen mit Datum versehen und von der Unternehmerin und vom Verfasser unterschrieben sein.

2.6 **Anzeige- und Informationspflichten**

Baubeginn und -vollendung sind dem Landratsamt Regensburg und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Regensburg und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche Baugenehmigung bzw. wasserrechtliche Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

2.7 Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist dem Landratsamt Regensburg eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne vorliegen, bei denen die Lage und Höhen der Baumaßnahme eindeutig dargestellt sind.

2.8 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Die Unternehmerin hat die Auslaufbauwerke sowie das Flusssufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu erhalten.

Darüber hinaus hat die Unternehmerin nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittel- oder unmittelbar entstehen.

2.10 Betretungs- und Besichtigungsrecht

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Befugnisse sind die Behördenvertreter des Landratsamtes Regensburg und des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg berechtigt, jederzeit die Anlagen der Unternehmerin zu betreten und zu besichtigen.

2.11 Vorbehalt

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

3. Kostenentscheidung

3.1 Die Unternehmerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 450,00 € erhoben. Die Auslagen betragen 600,00 € für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg.

Gründe:

I.

Unter Vorlage von Planunterlagen vom 12.12.2016 beantragte die Unternehmerin die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die bestehenden Einleitungen von Niederschlagswasser (E1 und E2) von der Naabstraße in Pielenhofen in den örtlichen Triebwerkskanal der Naab.

Die Fachkraft für Naturschutz teilte in ihrer Stellungnahme vom 23.12.2016 mit, dass keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben würden.

Mit Schreiben vom 04.01.2017 teilte die Fachberatung für Fischerei mit, dass aufgrund der in den Planunterlagen dargelegten qualitativen und quantitativen Gewässerbelastung gemäß DWA-Merkblatt M 153 negative Auswirkungen auf die Fischzönose im Mühlbach bzw. in der Naab nicht zu erwarten seien. Die Fachberatung konnte daher unter Beachtung der geforderten und in diesem Bescheid berücksichtigten Nebenbestimmungen ihr Einverständnis zu dem Vorhaben erklären.

Mit Schreiben vom 18.05.2017 übersandte das Wasserwirtschaftsamt Regensburg sein Gutachten zu dem Vorhaben. Der amtliche Sachverständige teilte mit, dass die Prüfung keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Niederschlagswasserkanalisation und der Niederschlagswasserbehandlung ergeben habe. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung und Ableitung des Abwassers bestehe Einverständnis. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit sei bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Da die Einleitungen bereits seit vielen Jahren bestünden und es in der Vergangenheit keine uns bekannten Beschwerden gegeben habe, sei davon auszugehen, dass durch die Einleitung keine nachteiligen Veränderungen der Gewäs-

sereigenschaften zu erwarten sind. Die Grundsätze gemäß § 6 Wasserhaushaltsgesetz würden beachtet.

Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und Auslegung der Antragsunterlagen in der Gemeinde Pielenhofen wurden keine Einwendungen erhoben.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Regensburg ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich (Art. 63 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz – BayWG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG) zuständig.

2. Gehobene Erlaubnis

Das Einleiten von Niederschlagswasser von der Naabstraße in Pielenhofen in den Triebwerkskanal der Naab (Gewässer erster Ordnung) führt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu Gewässerbenutzungen, die gem. § 8 Abs. 1 WHG der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung (§ 10 WHG) bedürfen.

Eine Bewilligung darf gem. § 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG für das Einleiten von Stoffen in ein Gewässer nicht erteilt werden.

Es wird zwischen der gehobenen (§ 15 WHG) und der beschränkten Erlaubnis (Art. 15 BayWG) unterschieden. Da die Gewässerbenutzungen der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen, kann grundsätzlich eine gehobene Erlaubnis erteilt werden.

Die Erlaubnis darf gemäß § 12 i.V.m. § 57 WHG nur erteilt werden, wenn

1. die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,
2. die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und
3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Die genannten Voraussetzungen sind erfüllt, wenn das Vorhaben plan- und sachgemäß unter Beachtung der vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg vorgeschlagenen und in diesen Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen ausgeführt wird.

Der amtliche Sachverständige hat die Einleitung von Niederschlagswasser von der Naabstraße in Pielenhofen mit Schreiben vom 18.05.2017 begutachtet und dabei Inhalts- und Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die in diesen Bescheid aufgenommen wurden (§ 13 WHG).

Zudem hat er Folgendes ausgeführt:

„Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Niederschlagswasserkanalisation und der Niederschlagswasserbehandlung. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung und Ableitung des Abwassers besteht Einverständnis. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Da die Einleitungen bereits seit vielen Jahren bestehen und es in der Vergangenheit keine uns bekannten Beschwerden gab, ist davon auszugehen, dass durch die Einleitung keine nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften zu erwarten sind. Die Grundsätze gemäß § 6 Wasserhaushaltsgesetz werden beachtet“

2.1 Befristung

Die Erlaubnis kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden. Die Erlaubnis wird nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens befristet und ist bis zum 31.10.2037 wirksam. Im Rahmen der Ermessensausübung wurde den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Unternehmerin ebenso Rechnung getragen wie den einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

2.2 Nebenbestimmungen allgemein

Die Genehmigung darf an Inhalts- und Nebenbestimmungen geknüpft werden, soweit dies das Wohl der Allgemeinheit erfordert, insbesondere um nachteilige Wirkungen für die Gewässer oder andere zu vermeiden oder auszugleichen (Art. 36 BayVwVfG i.V.m. § 13 WHG). Bei der Entscheidung ist auch das öffentliche Interesse an der Errichtung oder am Fortbestand der Anlagen zu berücksichtigen.

Zur Erreichung dieser Ziele sind die festgesetzten Nebenbestimmungen nach Abwägung aller Interessen geeignet, erforderlich und auch angemessen, um eine ordnungsgemäße Gewässerbenutzung und einen ordnungsgemäßen Betrieb der Niederschlagswassereinleitung zu gewährleisten.

2.3 Ermessensausübung

Die gehobene Erlaubnis konnte nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens erteilt werden. Hierbei wurde zwischen dem öffentlichen Interesse an einer ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Pielenhofen und dem Wohl der Allgemeinheit, insbesondere dem Schutz der Naab vor Einleitung von Abwässern abgewogen. Insbesondere wurde dabei berücksichtigt, dass bei Einhaltung der in diesem Bescheid genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu erwarten ist, dass die Abwasserbeseitigung ohne nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, erfolgt.

3. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 4 Satz 2, Art. 5, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Art. 10 Kostengesetz (KG). Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Tarif-Nrn. 8.IV.0/1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses zum KG und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand und beträgt insgesamt 450,00 €. Die Auslagen in Höhe von 600,00 € entstanden für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg.

III.

Hinweise zur Erlaubnis

1. Das dieser Erlaubnis zugrunde liegende Gutachten des amtlichen Sachverständigen stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung bzw. Variantenuntersuchung hinsichtlich Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Gestaltung u. ä. dar. Die Entscheidung für die gewählte Variante bzw. Lösung der geplanten kommunalen Abwasseranlage liegt in der kommunalen Planungshoheit. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der verwendeten Grunddaten für die Planung (z.B. Bemessungsgrunddaten, Entsorgungskomfort) hat die Unternehmerin bzw. deren Entwurfsverfasser Sorge zu tragen. Das Gutachten erstreckt sich nur auf die Begutachtung von Niederschlagswasser der bebauten und befestigten Flächen in diesem Antrag. Die Begutachtung von wild abfließendem Wasser aus dem Einzugsgebiet ist nicht Gegenstand

der Begutachtung und ggf. in einem gesonderten Verfahren abzuwickeln. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft.

2. Es wird angeregt, für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach der Bayer. Bauordnung genehmigungspflichtig sind, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfsingenieur für Baustatik prüfen zu lassen. Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise vorliegen.
3. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und der Unternehmerin vorbehalten.
4. Es wird empfohlen, spätestens ein Jahr vor Ablauf der wasserrechtlichen Erlaubnis eine Verlängerung bzw. ggf. Änderung der Erlaubnis zu beantragen. Hierfür ist zu prüfen, inwieweit die Abwasseranlagen zur örtlichen Rückführung von Niederschlägen in den natürlichen Wasserkreislauf noch den gültigen Umwelt- bzw. Wassergesetzen entsprechen.
5. Eventuelle Schäden durch die Niederschlagswassereinleitungen sind durch die Unternehmerin bzw. dessen Entwurfsverfasser (je nach Ingenieurvertrag o. ä.) zu tragen.
6. Die Entrichtung der Abwasserabgabe an den Freistaat Bayern wird ggf. in einem gesonderten Bescheid festgesetzt. Nach Fertigstellung ist von der Unternehmerin zu prüfen, ob die jährlichen Abwasserabgabeerklärungen (Niederschlagswasserabgabeerklärung im Trennsystem bzw. Niederschlagswasserabgabe im Mischsystem, vgl. <https://dabay.bayern.de>) an das Landratsamt Regensburg angepasst werden müssen.
7. Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall – DWA Landesgruppe Bayern – eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge einer Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Landsmann
Abteilungsleiterin

Anlagen

1 Schnellhefter Antragsunterlagen – i. R. –
1 Kostenrechnung